Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1938	Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 14440.) **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Beamtenansiedlung vom 27. März 1924 (Gesetzsamml. S. 195). Vom 17. Juni 1938.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 7 des Gesetzes über Beamtenansiedlung vom 27. März 1924 (Gesetzsamml. S. 195) in der Fassung des § 35 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) wird durch folgenden 3. und 4. Absatz ergänzt:

(3) Nach Ablauf der im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zahlungsdauer lebt der erloschene Versorgungsanspruch mit neun Zehnteln seines Betrags wieder auf. Der auflebende Anspruch unterliegt der Kürzung nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der zum Empfang der Rentenbeträge Berechtigte auf die weitere Zahlung der Rentenbeträge verzichtet hat. Der Versorgungsanspruch lebt in diesem Falle mit Beginn des Monats auf, von dem ab eine Rentenzahlung nach § 4 Abs. 2 infolge des Verzichts nicht mehr zu leisten ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Göring.

Der Finanzminister. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. Juni 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Die Ausführungsanweisung vom 6. April 1938 zum Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 303) ist im Ministerialblatt für Wirtschaft vom 30. April 1938 veröffentlicht worden.

Berlin, den 8. Juni 1938.

Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium.

2. In Nr. 10 des Ministerialblatts für Wirtschaft vom 31. Mai 1938 auf Seite 113 ist ein Erlaß des Wirtschaftsministers vom 16. Mai 1938, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Darlehnsvermittler, veröffentlicht worden. Die Vorschriften treten am 15. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1938.

Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium.

3. In Nr. 9 des Ministerialblatts für Wirtschaft vom 23. Mai 1938 auf Seite 100 ist ein Erlaß des Wirtschaftsministers vom 6. Mai 1938, betreffend Änderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Baumwolle oder Leinen, veröffentlicht worden, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. Juni 1938.

Reichs- und Preußisches Wirtschaftsministerium.

4. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 28. Mai 1938 ist eine von dem Minister des Innern erlassene Bekanntmachung vom 27. Mai 1938 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke veröffentlicht worden.

Berlin, den 10. Juni 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Nachrodt zur Errichtung eines HJ.-Heimes einschließlich der Erweiterung eines vorhandenen Sportplatzes und der Schaffung eines Zugangswegs in der Gemarkung Wiblingwerde
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 83, ausgegeben am 4. Juni 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Altena i. W. zum Bau eines HJ.-Heimes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 83, ausgegeben am 4. Juni 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hohenprießnitz zum Bau eines HJ.-Heimes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 22 S. 83, ausgegeben am 4. Juni 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Aachen zur Verlegung der Straßenbahnstrecke von Hehlrath nach Eschweiler und für die hierdurch bedingte Verlegung der Inde
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 26 S. 117, ausgegeben am 11. Juni 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1938
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen zu Münster für den Bau der Zubringerstraße Herford—Schötmar und der Umgehungsstraße Herford
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 22 S. 165, ausgegeben am 4. Juni 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.